

Zweitveröffentlichung



Eickels, Klaus van

Normandie ; § 2: Historisches

Datum der Zweitveröffentlichung: 15.02.2023

Verlagsversion (Version of Record), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-583462

Erstveröffentlichung

Eickels, Klaus van: Normandie ; § 2: Historisches. In: Reallexikon der germanischen Altertumskunde : 21 . Naualia - Østfold. Hoops, Johannes; Beck, Heinrich (Hg). Berlin : De Gruyter, 2002. S. 353-355. DOI: 10.1515/9783110903515.260.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt das deutsche Urheberrecht.

§ 2. Historisches. Die Anfänge normannischer Herrschaft im Gebiet der Seinemündung um → Rouen liegen weitgehend im dunkeln. Unmittelbar zeitgenössische westfrk. Qu. fehlen. Die Annales Bertiniani brechen bereits 882 ab, dagegen setzen die Ann. Flodoards (893–966) in der erhaltenen Fassung erst 919 ein. Auch in der westfrk. Historiographie der folgenden Jahrzehnte fand die Selbsthaftwerdung und Christianisierung der → Normannen, ihre Integration in das Herrschaftsgefüge des westfrk. Reiches und das Ende ihrer Einfälle zu Beginn des 10. Jh.s kaum einen Niederschlag.

Flodoard erinnerte sich an einen vor 919 durch Karl den Einfältigen (893/898–923/929) geschlossenen Frieden mit den Normannen an der Seinemündung, der ihre Bekehrung zum Christentum und die Überlassung eines durch die Epte begrenzten Gebietes einschloß. Richer von Reims, der seine am Ende des 10. Jh.s verfaßte Darst. der westfrk.-frz. Gesch. für die Zeit bis 966 im wesentlichen auf Flodoard stützt, erwähnt die Aufnahme der Normannen in das westfrk. Reich gleichfalls im Kontext ihrer Christianisierung (2; 4–6). In der ersten Fassung seines Werkes setzt er sie in

die Zeit der Ebf. Witto von Rouen (ca. 900 bis ca. 914) und Heriveus von Reims (900–922) und beschreibt sie als Folge einer schweren Niederlage der Normannen, wohl eine Anspielung auf die Schlacht bei Chartres 911. In einer späteren Überarbeitung dagegen interpolierte er Taufe und Integration der Normannen in den Verband des karol. Reiches ohne nähere Zeitbestimmung in seinen Ber. über die Kindheit Karls des Einfältigen vor 888.

Flodoard und Richer gehen bereits selbstverständlich davon aus, daß die Normannen an der Seinemündung ansässig sind. Sie wissen, daß sie aus dem N zugewandert sind und ihre Siedlungsgebiete irgendwann einmal durch kgl. Verleihung erhielten, verlegen ihre Christianisierung und Eingliederung in das westfrk. Reich jedoch in eine nicht näher bestimmte Vorzeit. In ihrer Sicht wird das Ende der Normaneinfälle überlagert durch die fortdauernden Spannungen zw. Kgt. und Adelsverbänden, zu denen jetzt (neben den Robertinern als Hauptgegnern der karol. Kg.) auch die in den Verband des Reiches integrierten Normannen gehörten.

Eine ausführliche Darst. des ersten Jh.s normannischer Herrschaft im Gebiet der Seinemündung um Rouen gibt nur der westfrk. Kleriker Dudo von St-Quentin, der in den J. 994–1015 am Hof und im Auftrag des normannischen Hz.s sein Werk *De moribus et actis primorum Normanniae ducum* verfaßte. Die narrative Struktur des kunstvoll prosimetrisch angelegten Gesamtwerkes ist angelehnt an die Aeneis. Zahlreiche Motive sind im übrigen der Bibel und der Hagiographie entlehnt (1). Die faktographische Glaubwürdigkeit Dudos wurde aufgrund der offensichtlichen Stilisierung in der Forsch. des 19. Jh.s kontrovers diskutiert und seither durchweg gering eingeschätzt. Seine Darst. spiegelt jedoch das Erinnerungswissen am Hof Hz. Richards II. (996–1026).

Nach Dudo entsteht die N. als westfrk. Hzt. um 911, als → Rollo, der Anführer eines normannischen Kriegerverbandes aus Dänemark, nach zahlreichen Einfällen in das westfrk. Reich mit dem karol. Kg. Karl dem Einfältigen und Hz. Robert von Franzen einen Vertrag schließt. In St-Clair-sur-Epte habe Rollo Kg. Karl den Handgang geleistet und dafür die N. und die Bretagne als Herrschaftsgebiet *in alodo et fundo* erhalten. Die Vereinbarung sei durch eine Ehe Rollos mit einer sonst nicht belegten Tochter des Kg.s bekräftigt worden; bei der Taufe Rollos habe Hz. Robert das Amt des Paten übernommen. Dudo legitimiert so die Stellung seiner Auftraggeber als Hz. der gesamten N. durch kgl. Verleihung, Anspung an die Karolinger und geistliche Verwandtschaft mit den Kapetingern als den späteren Kg.

Die Darst. Dudos blendet aus, daß die Rolloniden zunächst nur die Seinemündung kontrollierten. Als Graf von Rouen setzte Rollos Sohn Wilhelm Langschwert (932–942) seine Herrschaft gegen die konkurrierenden Ansprüche anderer normannischer Anführer durch, fiel jedoch 942 einem Mordanschlag zum Opfer (8–10). Während der langen Minderjährigkeit seines Sohnes kamen in einer zweiten Welle weitere skand. Siedler ins Land, die in der w. N. eigenständige Herrschaften aufbauten. Diese konnte Richard I. (942–996) erst nach und nach in seinen Herrschaftsbereich integrieren (11). Die Titelführung der Rolloniden im 10. und frühen 11. Jh. ist inkonsistent (*comes, marchio, princeps, dux*); anscheinend versuchten sie jedoch ihren Rang parallel zum Aufstieg der Robertiner/Kapetinger auszubauen (12).

Bis zum späten 10. Jh. waren die Kontakte nach Skand. eng; sie brachen jedoch im frühen 11. Jh. rasch ab, als die N. nach der Christianisierung Dänemarks und Norwegens ihre Brückenfunktion zw. der karol. Mitte und dem heidn. N Europas verloren hatte. Entspr. rasch vollzog sich im späten

10. und frühen 11. Jh. die vollständige sprachliche und kulturelle Assimilierung der skand. Einwanderer (2).

(1) E. Albu, *Norman Histories. Propaganda, Myth, and Subversion*, 2001. (2) D. Bates, *Normandy before 1066*, 1982. (3) K. van Eickels, *Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die engl.-frz. Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spät-MA (im Druck)*. (4) O. Guillot, *La conversion de Normands peu après 911. Des reflets contemporains à l'historiographie ultérieure (Xe–XIe s.)*, *Cahiers de civilisation médiévale* 24, 1981, 101–116, 181–219. (5) H. Hattenhauer, *Die Aufnahme der Normannen in das westfrk. Reich. Saint Clair-sur-Epte AD 911*, Ber. aus den Sitzungen der Joachim-Jungius-Ges. der Wiss. Hamburg 8, 2, 1990. (6) M. Kaufhold, *Die wilden Männer werden fromm. Probleme der Christianisierung in der Frühzeit der N.*, *Hist. Jb.* 120, 2000, 1–38. (7) W. Kienast, *Der Hz.stitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jh.)*, 1968, 107–139. (8) A. Renoux, N., in: *Lex. des MAs* 6, 1993, 1241–1244. (9) Ders., *Richard I. und Richard II*, in: ebd. 7, 1995, 815 f. (10) Ders., *Wilhelm Langschwert*, in: ebd. 9, 1998, 150. (11) E. Searle, *Predatory Kinship and the Creation of Norman Power, 840–1066*, 1988. (12) K. F. Werner, *Quelques observations au sujet des débuts du 'duché' de N.*, in: *Droit privé et institutions régionales (Études hist. offertes à J. Yver)*, 1976, 691–709.

K. van Eickels